

19. Wahlperiode

Wahl

**Wahl von vier Abgeordneten zu Vertreterinnen und Vertretern Berlins für die
43. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -
III A 5 - 1841/25

Berlin, den 26.11.2024
Tel.: 9(0)26-2232

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

von vier Abgeordneten zu Vertreterinnen und Vertretern Berlins für die
43. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover.

Das Abgeordnetenhaus wählt für die 43. Ordentliche Hauptversammlung des
Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover

vier Abgeordnete

als Vertreterinnen und Vertreter Berlins.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Städtetages ist Berlin in der
Hauptversammlung des Deutschen Städtetages mit acht Delegierten vertreten.

Da nach der Satzung des Deutschen Städtetages die Hälfte der zu entsendenden
Vertreterinnen und Vertreter aus vom Volk gewählten Gemeindevertreterinnen und
-vertretern bestehen soll, wird das Abgeordnetenhaus gebeten, wie bisher vier der zu
benennenden acht Vertreterinnen und Vertreter für die 43. Ordentliche Hauptversammlung
des Deutschen Städtetages in Hannover zu wählen. Bei der Wahl ist
§ 15 Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG) zu beachten.

Für die anderen vier zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter wird der Regierende
Bürgermeister den Rat der Bürgermeister um Vorschläge bitten.

Außerdem haben in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages der Regierende Bürgermeister als Präsidiumsmitglied des Deutschen Städtetages sowie die vier Berliner Mitglieder des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages Stimmrecht – je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Abgeordnetenhauses und des Senats.

Zur 42. Ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2023 in Köln wurden vom Abgeordnetenhaus

Herr Abgeordneter Christian Gräff (CDU)

Herr Abgeordneter Stephan Schmidt (CDU)

Frau Abgeordnete Franziska Becker (SPD)

Frau Abgeordnete Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen)

benannt.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages und wird vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen.

Die Hauptversammlung wählt gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und seine/ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für jeweils 2 Jahre.

Ein Auszug aus der Satzung des Deutschen Städtetages und ein voraussichtlicher Zeitplan für die 43. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages sind als Anlagen beigefügt.

Berlin, den 26. November 2024

Kai Wegner

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Auszug aus der Satzung Deutscher Städtetag

in der Fassung vom 4. Juni 1987

§ 6

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder das Präsidium es beschließt oder wenn ein Viertel der unmittelbaren Mitgliedstädte es unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt. Die Hauptversammlung beschließt über die ihr vom Hauptausschuss unterbreiteten Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 6),
- b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 5),
- c) die Berufung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 7),
- d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und weiterer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- e) die Hauptversammlung beschließt ferner über Anträge, die von mindestens zwanzig Stimmberechtigten der Hauptversammlung oder von einem Mitgliedverband gestellt werden.

(2) Zur Hauptversammlung können mit Stimmrecht entsenden:

- a) jede unmittelbare Mitgliedstadt

	bis 250.000 Einwohner	2 Abgeordnete
250.000	bis 500.000 Einwohner	4 Abgeordnete
500.000	bis 1.000.000 Einwohner	6 Abgeordnete
	über 1.000.000 Einwohner	8 Abgeordnete

- b) jeder Mitgliedverband aus seinen Mitgliedsgemeinden, die mittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetages sind,

	bis 250.000 Einwohner	2 Abgeordnete
250.000	bis 500.000 Einwohner	4 Abgeordnete
500.000	bis 1.000.000 Einwohner	6 Abgeordnete
1.000.000	bis 2.000.000 Einwohner	8 Abgeordnete
	über 2.000.000 Einwohner	12 Abgeordnete

- c) jedes außerordentliche Mitglied zwei Abgeordnete.

Die Hälfte der Abgeordneten soll aus vom Volk gewählten Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen (Stadtverordneten, Ratsherren/Ratsfrauen, Gemeinderäten/Gemeinderätinnen) bestehen.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses (§ 7 Abs. 2) und des Präsidiums (§ 8 Abs. 2) sind zur Hauptversammlung stimmberechtigt.

(4) Die Beigeordneten des Deutschen Städtetages, die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Mitgliedverbände sowie die Vorsitzenden von Fachausschüssen, die nicht nach Abs. 2 oder 3 stimmberechtigt sind, nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Einladung zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung muss den unmittelbaren Mitgliedstädten, den Mitgliedverbänden, den außerordentlichen Mitgliedern, ferner den Stimmberechtigten gemäß Abs. 2 und 3 sowie den Beratern/Beraterinnen gemäß Abs. 4 sechs Wochen vorher übersandt werden.

Mit der Einladung ist folgendes bekannt zu geben:

- a) Die Stimmrechte gemäß Abs. 2;
- b) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 und ihre Anschrift unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle zu benennen;
- c) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 unmittelbar zu benachrichtigen;
- d) der Hinweis, dass das Stimmrecht von Abgeordneten gemäß Abs. 2, die nicht spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Hauptgeschäftsstelle bekannt gegeben sind, verfällt, ohne dass dadurch die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung berührt wird.

(6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten, wobei gemäß § 5 Abs. 3 auf einen anderen Stimmberechtigten/eine andere Stimmberechtigte übertragene Stimmen mitzählen. In einer zweiten Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn die steuerliche Seite im Benehmen mit dem Finanzamt geklärt ist, es sei denn, dass die beabsichtigte Satzungsänderung offensichtlich die steuerrechtliche Stellung des Deutschen Städtetages nicht berührt.

§ 7

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium einberufen. Er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Hauptversammlung überweist, sowie über die Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung, die den Deutschen Städtetag für länger als ein Jahr verpflichten; ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Präsidiums bei der Aufnahme von Mitgliedern (§ 2 Abs. 3),
- b) die Beiträge der Mitglieder (§ 3 Abs. 2),
- c) dringende Angelegenheiten anstelle der Hauptversammlung (§ 5 Abs. 7),
- d) Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlung (§ 6 Abs. 1),
- e) die Vorschläge an die Hauptversammlung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),

- g) die Einsetzung von Fachausschüssen und die Zahl ihrer Mitglieder (§ 10 Abs. 1),
- h) die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 3),
- i) die Anstellung von Beigeordneten der Hauptgeschäftsstelle (§ 11 Abs. 3), die Bestellung eines/einer Beigeordneten zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/zur stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 2),
- k) den Haushalts- und Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung der Hauptgeschäftsstelle (§ 12 Abs. 1).

(2) Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin (§ 9 Abs. 1),
- b) den nach Abs. 3 entsandten Hauptausschussmitgliedern,
- c) den nach Abs. 4 zugewählten Hauptausschussmitgliedern und
- d) dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin.

(3) Die Mitgliedverbände entsenden:

ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400.000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören,
ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400.000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören.

Die Mitgliedstadt Berlin entsendet vier Hauptausschussmitglieder, die Mitgliedstadt Hamburg entsendet drei Hauptausschussmitglieder.

Die Mitgliedschaft dieser Hauptausschussmitglieder besteht, bis sie durch Mitteilung der entsendenden Stelle an die Hauptgeschäftsstelle oder gemäß § 5 Abs. 6 endet. Die unter abs. 2 Buchst. a) aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses müssen unter den von den Mitgliedverbänden zu entsendenden Hauptausschussmitgliedern sein.

Vom Volke gewählte Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Sinne von § 6 Abs. 2 sollen in angemessenem Umfang bei der Entsendung berücksichtigt werden.

(4) Der Hauptausschuss kann sich durch Zuwahl von bis zu 15 Personen ergänzen. Die Wahlzeit der zugewählten Mitglieder beträgt, soweit sie nicht vorher durch eine Entsendung nach Abs. 3 oder gemäß § 5 Abs. 6 endet, vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses die in § 6 Abs. 4 bezeichneten Personen teil.

§ 9

Vertretung des Deutschen Städtetages

(1) Auf Vorschlag des Hauptausschusses wählt die Hauptversammlung aus der Mitte des Präsidiums für die Zeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung den Präsidenten/die Präsidentin, einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und weiter Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

...

Vorläufiger Zeitplan

Dienstag, 13. Mai 2025

17:00 Uhr	Gruppenbesprechung der Hauptversammlung
19:00 Uhr	Abend der parteipolitischen Gruppen

Mittwoch, 14. Mai 2025

10:00 Uhr	Hauptversammlung I. Teil
11:30 Uhr	Foren
14:30 Uhr	Hauptversammlung II. Teil
16:30 Uhr	Exkursionen
19:30 Uhr	Empfang der Landeshauptstadt Hannover

Donnerstag, 15. Mai 2025

9:30 Uhr	Hauptversammlung III. Teil
Gegen 12:00 Uhr	Ende der Hauptversammlung

Das Anmeldeverfahren erfolgt ausschließlich online. Über das weitere Anmeldeverfahren wird ab Januar 2025 durch den DST mit gesondertem Schreiben informiert.